

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

II. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Tangstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige)

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 404), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführer der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 13.04.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 225) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 08.05.2024 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 867) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 20.11.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Tangstedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren erlassen:

Artikel I

Der § 2 Absätze 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

§ 2

Höhe der Entschädigungen

- (9) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern und den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen bzw. Beamte geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen für die Wegstreckenentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.
- (10) Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 209,00 EUR, die Ortswehrführungen Tangstedt, Wilstedt und Wulksfelde in Höhe von 169,00 EUR. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 156,75 €, die Stellvertretung der Ortswehrführungen in Höhe von 126,75 €.

Die Gemeindewehrführung erhält als Kleidergeld eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe von 9,50 €, die Ortswehrführungen in Höhe von 6,50 €. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält als Kleidergeld eine monatliche Reinigungspauschale in

Höhe von 7,25 €, die Stellvertretung der Ortswehrführungen in Höhe von 4,90 €.

Jugendfeuerwehrwartinnen und –warte erhalten nach der Entschädigungsrichtlinie eine Auslagenpauschale in Höhe von 52,00 €.

Gerätewartinnen oder –warte erhalten für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge nach der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung. Sie beträgt für den/die/das

Fahrzeug	€
Gruppe 1 (Kleinfahrzeuge)	
MTW (Mannschaftstransportwagen)	30,00
MZF (Mehrzweckfahrzeug)	30,00
Kdow (Kommandowagen)	30,00
Logistikfahrzeuge	30,00
MZA (Mehrzweckanhänger)	30,00
Gruppe 2 (kleine Löschfahrzeuge)	
TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug)	45,00
TSF-W (Tragkraftspritzenfahrzeug)	45,00
KLF (Kleinlöschfahrzeug)	45,00
ELW 1 (Einsatzleitwagen)	45,00
Technische Anhänger wie HLP	45,00
Gruppe 3 (mittlere Löschfahrzeuge)	
MLF (mittleres Löschfahrzeug)	75,00
StLF 10/6 (Staffellöschfahrzeug)	75,00
GWL 2 (Gerätewagen Logistik)	75,00
LF 10/6 (Löschfahrzeug)	75,00
HLF 10 (Hauptlöschfahrzeug)	75,00
TLF (Tanklöschfahrzeug)	75,00
LFKatS (Katastrophenschutzfahrzeug)	75,00
Gruppe 4 (größere Löschfahrzeuge)	
LF 20 (Löschfahrzeug)	95,00
HLF 20 (Hilfeleistungslöschfahrzeug)	95,00
HLF 20/16 (Hilfeleistungslöschfahrzeug)	95,00
DLAK (Drehleiter)	95,00

Aktive Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine jährliche Entschädigungspauschale in Höhe von 150,00 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Tangstedt, 21.11.2024

(L.S.) gez. J. Kleinschmidt
(Bürgermeister)

Vorstehende II. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Tangstedt wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, 21.11.2024

(L.S.) A M T I T Z S T E D T
Der Amtsdirektor
gez. Dirk Willhoeft